

an die Klägerin und empfahl ihr, das Urteil im Kreis der leitenden Mitarbeiter auszuwerten. Dieser Anregung kam die HO auch nach. Die Auswertung erfolgte in einer Geschäftsleitungssitzung sowie in der Verkaufsstelle und in der Rundfunkwerkstatt. Die Mitarbeiter der HO zogen den richtigen Schluß, daß der Umbau des Gerätes auf Netzanschluß ohne Prüfung der technischen Voraussetzungen verfehlt war.

Der Umbau und der Verkauf weiterer umgebaute Geräte wurde sofort eingestellt.

Durch diese Auswertung des Urteils wurde erreicht, daß der weitere Verkauf fehlerhafter Geräte unterbunden und eine Ursache für Unzufriedenheit unter den Werktätigen beseitigt wurde.

ALFRED EFFINOWICZ,
Richter am Kreisgericht Bautzen

3 u c h b e s p r e c h u n g

Fragen des Internationalen Privatrechts, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1958. 256 Seiten; Preis 13,80 DM.

Unter vorstehendem Titel erschienen im VEB Deutscher Zentralverlag, zusammengestellt und bearbeitet von Dr. W i e m a n n, acht Beiträge von Rechtswissenschaftlern aus verschiedenen sozialistischen Staaten zu Fragen des Internationalen Privatrechts. Die Herausgabe eines solchen Werkes ist sehr zu begrüßen; zeigt es doch, welche wichtigen und aktuellen Probleme der internationalen Beziehungen durch das Internationale Privatrecht geregelt werden. Gleichzeitig macht es uns bekannt mit der marxistisch-leninistischen Wissenschaft vom Internationalen Privatrecht und zeigt anhand der zahlreichen Einzelbeiträge, wie von dieser Basis her die Probleme des Internationalen Privatrechts zu lösen sind. Dabei wird deutlich, daß sich, wie unsere gesamte Rechtswissenschaft, auch die Lehre und Praxis vom Internationalen Privatrecht im Kampf und in der Auseinandersetzung mit dem bürgerlichen Recht entwickelt.

Die ständig wachsende Zusammenarbeit zwischen den Staaten des sozialistischen Weltsystems einerseits und die ökonomischen Beziehungen der sozialistischen Staaten mit den anderen Staaten der Erde auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz andererseits erfordern eine klare, eindeutige rechtliche Regelung dieser Beziehungen. Im Verhältnis zu den kapitalistischen Staaten hat dabei das Internationale Privatrecht vor allem zwei Hauptaufgaben zu erfüllen: die Festigung und den Schutz des in den sozialistischen Staaten geschaffenen gesellschaftlichen Eigentums und die Förderung und Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Weltsystemen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils. Dies spiegelt sich auch in den einzelnen Beiträgen wider, die unter verschiedenen Aspekten in aktiver Auseinandersetzung mit den Auffassungen und Rechtspraktiken der imperialistischen Staaten die Prinzipien des sozialistischen Internationalen Privatrechts vertreten und ihre Überlegenheit gegenüber dem bürgerlichen Recht nachweisen.

Im ersten Beitrag mit dem Titel „*Einige Fragen des Internationalen Privatrechts*“ befaßt sich der bekannte sowjetische Rechtswissenschaftler Prof. Dr. L u n z mit einigen Gedanken über das Wesen des Internationalen Privatrechts und zur Anwendung ausländischer Zivilrechtsnormen. Im ersten Teil seiner Betrachtungen weist Lunz darauf hin, daß bei der rechtlichen Beurteilung der Außenhandelsbeziehungen der UdSSR — und dies gilt auch allgemein — streng zu unterscheiden ist zwischen den zwischenstaatlichen Beziehungen, die vom Völkerrecht geregelt werden, und den zivilrechtlichen Beziehungen, deren Regelung durch das Internationale Privatrecht erfolgt. Dies ist insbesondere für die Entscheidung der Frage von Bedeutung, welche Schritte möglich sind bzw. welche Organe berufen sind, über Vertragsverletzungen oder sonstige Störungen in der Abwicklung des Außenhandels zu entscheiden. Handelt es sich um Störungen in den zwischenstaatlichen Beziehungen, z. B. wenn den Bürgern oder juristischen Personen eines Staates die Rechte versagt werden, die sich aus einer in einem Handelsvertrag zwischen zwei Staaten abgeschlossenen Meistbegünstigungsklausel ergeben, so können wegen dieser Vertragsverletzung diplomatische Schritte unternommen werden. Wenn dagegen ein Handelsunternehmen oder eine Firma des einen Staates eine vereinbarte Warenliefe-

rung nicht rechtzeitig absendet, die auf Grund eines Vertrages an ein Handelsunternehmen des anderen Staates zu liefern ist, so entscheidet über die sich hieraus ergebenden Ansprüche entweder ein Schiedsgericht oder ein Gericht eines der beiden Staaten, da es sich hierbei um rein zivilrechtliche Beziehungen handelt.

Die Notwendigkeit einer klaren Trennung zwischen der zivilrechtlichen und völkerrechtlichen Seite der zwischenstaatlichen Beziehungen ist nach Lunz besonders deshalb erforderlich, weil beide Seiten eng miteinander verbunden sind. Diese Verbundenheit der beiden Rechtszweige beruht darauf, daß es sich bei beiden um Beziehungen aus dem Zusammenleben der Völker handelt und daß eine Anzahl grundlegender Prinzipien des Völkerrechts auch für das Internationale Privatrecht maßgebend sind. Dies gilt z. B. für solche allgemein anerkannten Prinzipien wie den Grundsatz der gerichtlichen Immunität eines Staates, den Grundsatz der Anerkennung und Respektierung der Eigentumsordnung des anderen Staates sowie den Grundsatz, daß ein Staat den Bürgern des anderen Staates das sog. „régime national“¹ auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gewähren hat. Werden diese Rechte im wirtschaftlichen Verkehr zwischen den Staaten verletzt, so können diplomatische Schritte unternommen werden.

Wegen dieser Möglichkeit des „Hinüberwachsens“ einer zivilrechtlichen Beziehung in einen zwischenstaatlichen Konflikt wird verschiedentlich die Auffassung vertreten, daß die Normen des Internationalen Privatrechts einen Bestandteil des Völkerrechts im weiteren Sinne darstellen. Diese Auffassung wird von Lunz entschieden abgelehnt, da die diplomatische Intervention des Heimatstaates zum Schutze der Zivilrechte seiner Bürger im Ausland nicht erfolgt, weil irgendwelche zivilrechtlichen Vertragsverpflichtungen nicht eingehalten worden sind, sondern weil es sich hierbei um eine Verletzung von allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts handelt. Lunz kommt deshalb im Ergebnis seiner Untersuchungen auch von dieser Seite zu dem Schluß, daß das Internationale Privatrecht, das zivilrechtliche, nicht zwischenstaatliche Beziehungen zu regeln hat, ein Zweig des Zivilrechts und nicht des Völkerrechts ist.

Im weiteren Teil seiner Ausführungen befaßt sich Lunz mit einer der wichtigsten Fragen des Internationalen Privatrechts, nämlich mit der gegenseitigen Anerkennung der subjektiven Rechte. Bereits Marx hat darauf hingewiesen, daß, um die Dinge als Waren austauschen zu können, sich die Warenhüter gegenseitig als Privateigentümer anerkennen müssen.² Auf das Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten angewendet, bedeutet dies, daß eine der wichtigsten Voraussetzungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit darin besteht, daß jeder von ihnen das subjektive Eigentumsrecht anerkennt, das auf der Grundlage des geltenden Rechts eines anderen Landes entstanden ist, und daß überhaupt jeder Staat die subjektiven Zivilrechte anerkennt, die nach dem Recht anderer Staaten begründet worden sind. Die Anerkennung der subjektiven Rechte, die auf Grund ausländischer Zivilrechtsnormen entstanden sind, ist sowohl für die Beziehungen zwischen Ländern gleicher Gesellschaftsordnung als auch für die Beziehungen zwischen sozialisti-

¹ Ausländische Staatsbürger genießen danach den gleichen Rechtsschutz für ihre Person und ihr Vermögen wie die eigenen Staatsangehörigen des betreffenden Staates.

² vgl. Karl Marx, Das Kapital, Band 1, Berlin 1947, S. 90.